



Rahmendienstvereinbarung zur Lehrkräftefortbildung

gültig ab 01.04.2021

Auszug

3. Grundsatzbestimmungen

3.1 Veranstaltungen der amtlichen Lehrkräftefortbildung sind für Lehrkräfte staatlicher Schulen kostenfrei, Reisekosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen erstattet und es besteht Dienstunfallschutz.

Von der Kostenfreiheit kann im Einzelfall, nach vorheriger Beteiligung der Personalvertretung, abgewichen werden.

3.2 Der für eine Fortbildungsveranstaltung für Teilnehmende anfallende Gesamtzeitaufwand ist in der Ausschreibung zu veröffentlichen. Dabei sind bei digitalen Formaten synchrone und asynchrone Teile zu berücksichtigen.

3.3. In der Ausschreibung von Fortbildungsveranstaltungen ist folgender Satz zu veröffentlichen: „Informationen über die Barrierefreiheit einer Veranstaltung erfragen Sie bitte bei der jeweiligen Veranstaltungsleitung.“

6. Fortbildungszeiten

6.1 Die tägliche Fortbildungszeit von 8h darf nicht überschritten werden und muss eine ausreichende Mittagspause beinhalten.

6.2 Lehrkräftefortbildungen finden in der Regel Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:00 Uhr statt. Ausnahmen bedürfen einer Begründung.

6.3 Mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung können in einem Zeitrahmen von 08:00 – 18:00 Uhr stattfinden. Am Anreisetag kann der Beginn jedoch nicht vor 09:00 Uhr, am Abreisetag das Veranstaltungsende nicht nach 17:00 Uhr liegen.

6.4 Angebote der SchiLF und digitale synchrone Formate können davon abweichend innerhalb des Zeitrahmens Montag bis Freitag von 08:00 – 17:00 Uhr stattfinden.

6.5 Bei Nachmittagsveranstaltungen wird im Veranstaltungstermin in der Ausschreibung dieser Satz beigefügt: „Es ist Aufgabe der Schulleitung, den teilnehmenden Lehrkräften ausreichend Zeit für Mittagspause und Anfahrt zu ermöglichen.“

6.6 Mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung finden in der Regel von Montag bis Freitag außerhalb der Ferienzeiten statt.



6.7 Veranstaltungen der Einführung in die Aufgaben einer anderen Laufbahn und Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Personalentwicklung können auch in den Ferienzeiten stattfinden.

6.8 Mehrtägige Wunschkurse von Schulen mit Übernachtung können bis zu 2/3 Freitag-Samstag oder in den Schulferien stattfinden.

6.9 Abweichungen von Nr. 6.1 bis 6.4 sowie Nr. 6.6 bedürfen jeweils einer Mitbestimmung durch die zuständige Personalvertretung.

6.10 Fortbildungsangebote können insgesamt im Umfang von bis zu 30 % in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

7. Teilnehmendenauswahl

Nach § 81 Abs. 1 Nr. 5 LPVG hat die zuständige Personalvertretung ein Mitwirkungsrecht bei der Auswahl von Beschäftigten zur Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und an Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Personalentwicklung. Dabei muss die Auswahl vom ZSL nachvollziehbar unter Anwendung der genannten Kriterien durchgeführt und begründet werden.

7.1 Nicht fristgerecht eingegangene Meldungen werden nachrangig berücksichtigt.

7.2 Nicht in der Zielgruppe genannte Personenkreise werden nachrangig berücksichtigt.

7.3 Schwerbehinderte und gleichgestellte Kolleginnen und Kollegen werden vorrangig berücksichtigt (§ 164 Abs. 4 Nr. 2 SGB IX). Die Schwerbehindertenvertretung ist bei der Teilnahmeauswahl rechtzeitig zu informieren und vor einer Entscheidung anzuhören (§ 178 SGB IX).

7.4 Nach §12,3 ChancenG ist die Beauftragte für Chancengleichheit bei der Auswahl der Teilnehmenden an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die eine Weiterqualifikation ermöglichen oder auf die Übernahme von Tätigkeiten in Bereichen der Unterrepräsentanz von Frauen vorbereiten, zu beteiligen.

7.5 Die vorhandenen Plätze werden unter angemessener Berücksichtigung der Schularten – bei Veranstaltungen der Außenstellen auch der regionalen Verteilung - vergeben.

7.6 Die Bevorzugung von Teams muss in der Ausschreibung kenntlich gemacht werden. Die Zugehörigkeit zu einem Team muss von den Lehrkräften bei der Anmeldung als Hinweis hinzugefügt werden.

7.7 Weitere Auswahlkriterien müssen bei der Ausschreibung ausdrücklich genannt werden.

7.8 Bevorzugt zugelassen wird, wer bereits einmal eine Absage bei gleicher oder ähnlicher Thematik erhalten hat. Dies muss von der Lehrkraft bei der Anmeldung als Hinweis hinzugefügt werden.



7.9 Bei Veranstaltungen an den Außenstellen werden bevorzugt die Personen zugelassen, deren zuletzt besuchte mehrtägige Veranstaltung am längsten zurückliegt.

7.10 Empfehlungen von Schulleitungen werden nur mit sachbezogener Begründung berücksichtigt. Einschränkende Zusätze der Schulleitungen zum Vermerk „dienstlich möglich“ sind im Regelfall nicht zu berücksichtigen.

7.11 Nach §12,3 ChancenG werden Frauen entsprechend ihrem Anteil an der Zielgruppe der Fort-und Weiterbildungsmaßnahmen berücksichtigt.

7.12 Reichen die Auswahlkriterien nicht für eine qualifizierte Auswahl, entscheidet das Losverfahren.